

Greensill – Klage mit Erfolg

Nach der Insolvenz der Greensill-Bank war lange offen, wie die betroffenen Kommunen auf einen zu befürchtenden Totalverlust reagieren würden. Einige versuchten es mit Schadenersatzklagen gegen Finanzmakler oder Banken, die eine Anlageempfehlung gegeben hatten. Für größere Kommunen war dies indes schwierig, da dort ein größeres Know-How im Finanzbereich vermutet werden konnte, so dass eine fundiertere Prüfung der Angebote möglich gewesen wäre, bei kleineren Kommunen konnte dies nicht ohne weiteres unterstellt werden.

In der Folge haben mehrere Kommunen ihre Forderungen gegen die insolvente Bank verkauft, so als erste der Erzgebirgskreis, zuletzt die Städte Giessen und Osnabrück. Meist wurde über den Verkaufserlös Stillschweigen gewahrt. So weit die Ergebnisse der Vereinbarungen jedoch publik gemacht wurden, belief sich der Erlös auf etwa 25% der Forderungen. Rd. drei Viertel des angelegten Betrages waren somit abzuschreiben.

Nun hat der Bundesgerichtshof (BGH) letztinstanzlich einen Finanzmakler zu Schadenersatz an die Gemeinde Schauenburg verurteilt; die Nichtzulassungsbeschwerde des Vermittlers gegen die vorinstanzlichen Urteile hat der BGH Ende Juni zurückgewiesen. Das Urteil der Vorinstanz ist damit rechtskräftig.

Die Gemeinde hatte auf Empfehlung eines Finanzmaklers im November 2020 eine Million Euro bei der Bank angelegt. Bereits zwei Monate zuvor hatte eine Rating-Agentur die Bonität der Bank von A- auf BBB+ herabgestuft. Die Anlagerichtlinien der Gemeinde sahen jedoch eine Mindestbonität von A- vor (übrigens auf Empfehlung jenes Finanzmaklers). Über diese Diskrepanz hatte der Finanzmakler nicht informiert. Daher sah sich auch der Anwalt der Gemeinde in seiner Auffassung bestätigt, „dass sich auch ein bloßer Anlagevermittler seinen Verpflichtungen nicht mit dem Hinweis darauf, dass es sich bei einer Festgeldanlage um ein einfaches Produkt und bei einer Kommune um einen ‚professionellen‘ Akteur handle, entziehen kann“.

Zwar befindet sich der Finanzmakler inzwischen im Insolvenzverfahren; die Gemeinde Schauenburg muss jedoch nicht um ihren Anspruch fürchten, denn der Makler hatte noch während des Prozesses einen entsprechenden Sicherungsbetrag beim Gericht hinterlegen müssen.

Quelle: Der Neue Kämmerer 1. August 2024

August 2024